



**CHRISTIAN
MORGENSTERN
SCHULE**

Martinsweg 8
82211 Herrsching am Ammersee
Tel. 08152 8180
verwaltung@vsherrsching.de

Erklärung zum Beginn der Schulpflicht

für Kinder im Einschulungskorridor

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres 6 Jahre alt werden, wurden zum Schuljahr 2019/20 gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Kinder nehmen an der Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 BayEUG und am Anmeldeverfahren teil. Die Schulen stehen den Erziehungsberechtigten mit Beratung und Empfehlung zum Zeitpunkt des besten Termins für die Einschulung zur Seite, daneben ist auch eine Beratung durch andere Stellen wie z.B. den Kindergarten möglich.

Danach entscheiden die Eltern frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Schuljahr später schulpflichtig werden soll.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum **10. April** schriftlich mitteilen. Andernfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt. (§ 2 Abs. 4 GrSO)

Wir erklären:

Das Kind	geb. am
Anschrift	

- soll zu Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig werden.
 soll zu Beginn des kommenden Schuljahres noch nicht schulpflichtig werden.

Wir möchten den Einschulungstermin um ein Schuljahr verschieben und kommen im nächsten Schuljahr erneut zum Einschreibetermin in die Schule.

Wir wurden dazu beraten durch

- die Schule
 den Kindergarten

Datum

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter